

Betr.: **Dienstanweisung Nr. 260825**
Verfügungen – Abzeichnung und unverzügliche Weitergabe
Gültig ab: 01.09.2026

1. Grundlage und Ziel

Grundlage dieser Dienstanweisung ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsordnung der FRIEDENSDORF-Organisationen (ADGO) in der aktuell gültigen Fassung vom 01.01.2014, insbesondere Ziffer 03.01 – Verfügungen.

Die ADGO ist Bestandteil der Dienstverträge und für alle Mitarbeitenden verbindlich.

Gemäß Ziffer 03.01 der ADGO sind Verfügungen, die in Form eines Umlaufs anderen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben werden, unverzüglich mit Handzeichen und Datum abzuzeichnen und weiterzureichen.

Diese Dienstanweisung dient der Sicherstellung der konsequenten Einhaltung dieser Regelung und eines störungsfreien und nachvollziehbaren Geschäftsgangs.

2. Abzeichnung und Weitergabe

Verfügungen und Umläufe sind nach Erhalt unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen, mit Handzeichen und Datum abzuzeichnen und an die nächste im Umlauf vorgesehene Person weiterzugeben.

Die Weitergabe ist Bestandteil des Verfügungsvorgangs. Es ist daher nicht ausreichend, eine Verfügung lediglich zur Kenntnis zu nehmen oder abzuzeichnen.

Verfügungen und Umläufe dürfen insbesondere nicht in persönlichen Ablagen, Postfächern oder auf Schreibtischen liegen bleiben und dadurch in ihrem weiteren Geschäftsgang verzögert werden.

3. Abwesenheit und Verhinderung

Ist eine im Umlauf vorgesehene Person abwesend oder eine unverzügliche Weitergabe an diese Person aus anderen Gründen nicht möglich, darf die Verfügung hierdurch nicht unangemessen verzögert werden.

In diesen Fällen ist die Verfügung für den Empfänger zu kopieren und entsprechend der bestehenden Vertretungsregelung weiterzugeben bzw. die zuständige Führungskraft einzubeziehen.

4. Verantwortung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für die unverzügliche Abzeichnung und Weitergabe einer erhaltenen Verfügung persönlich verantwortlich.

Die Führungskräfte stellen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sicher, dass die Vorgaben der ADGO und dieser Dienstanweisung eingehalten werden und der Verfügungslauf auch bei Abwesenheiten gewährleistet bleibt.

5. Verbindlichkeit

Diese Dienstanweisung konkretisiert die bereits bestehende Verpflichtung aus Ziffer 03.01 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung.

Die dort vorgeschriebene unverzügliche Abzeichnung und Weitergabe von Verfügungen ist verbindlicher Bestandteil des Geschäftsgangs und von allen Mitarbeitenden einzuhalten.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

**FRIEDENSDORF
INTERNATIONAL**



(Birgit Stifter)
- Leitung -